

stehenden öffentlichen Schulen gegenüber in Erwägung zu ziehen hat“ (§ 167; f. Gesetzgebung 222). Der Minister verkannte nicht, daß solche Beschränkungen der Unterrichtsfreiheit mit Art. 22 der Verfassung nicht in Einklang zu bringen seien, deshalb beantragte er zu gleicher Zeit die Abänderung dieses Artikels. In den Motiven gesteht er zu, „daß Art. 22 der Verfassungsurkunde im wörtlichen Sinne die Freigebung des Unterrichts überhaupt bei nachgewiesener sittlicher u. Befähigung anordnet. Eine derartige Unbeschränktheit des Privatunterrichtswesens würde an und für sich weniger Bedenken haben hinsichtlich derjenigen Anstalten, welche höhere Bildungszwecke verfolgen als die Volksschule, und in welchen alle diejenigen Berechtigungen und Ansprüche, welche sich auf gewisse Grade erlangter Bildung gründen, vom Ausfall besonderer Prüfungen abhängen, die zu organisiren und abzuhalten, somit auch als eine Schutzwehr gegen das Eindringen ungenügender oder verkehrter Bildung in den Staats- und öffentlichen Dienst zu benutzen, der Staat in der Hand hat. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß der Staat in den von ihm eingerichteten und geleiteten Unterrichtsanstalten noch andere und mindestens ebenso wichtige Zwecke zu verfolgen hat als die Erzielung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Fertigkeiten, deren Vorhandensein durch eine Prüfung ermittelt werden kann. Aus diesen Anstalten gehen nicht nur sämtliche Staatsdiener und Kirchenbeamte, sondern auch die durch ihre künftige sociale Stellung das öffentliche Leben überhaupt mitbestimmenden Persönlichkeiten hervor. Das Interesse des Staates und des öffentlichen Lebens ist in hohem Maße bei den Grundanschauungen und Richtungen betheiligt, die in ethischer, kirchlicher, politischer und patriotischer Beziehung die Anstalten verfolgen, in welchen der höher stehende Theil der Nation seine Bildung erhält. Nach Art. 22 könnten sofort Schulen überall eingerichtet werden, welche wohl im Stande wären, ihr Publicum zu finden und ihren Zöglingen diejenigen Kenntnisse beizubringen, die in den betreffenden Staatsprüfungen verlangt und ermittelt werden können. Es könnte aber auch in diesen Anstalten der nicht durch Prüfungen und Revisionen zu ermittelnde Grund zu einer Gesinnung und Lebensrichtung gelegt werden, welche dem preussischen Staate und dem öffentlichen Leben in ihm stets fern gehalten werden müssen. Nach heftiger Gestaltet sich aber die Frage hinsichtlich der Volksschule und ihrer Wirksamkeit. Wenn auch nach den Bestimmungen des Art. 22 das Einbringen unwürdiger und unsittlicher Personen in die Unterrichtsertheilung und Erziehungsthätigkeit verhütet werden könnte, so muß doch erwogen werden, daß den öffentlichen Schulen im Ganzen eine Concurrenz würde bereitet werden, welche unter Umständen deren Existenz geradezu in Frage stellen kann. Neben und außer den Staats- und Gemeindeschulen könnte ein System von Pri-

vatenschulen eingerichtet werden, welche in kirchlicher oder politischer Beziehung Zwecke der Jugenderziehung verfolgten, die mit dem Princip und den Interessen des Staates und der anerkannten Kirchen nicht vereinbar wären. Wo der Staat das Unterrichtsbedürfniß nach den von ihm gebilligten Grundsätzen durch die öffentlichen Schulen befriedigt erachtet, kann er die Zerstörung desselben nicht Privat- oder Partei-Interessen preisgeben“ (Gesetzgebung 225 f.). In dieser interessanten Auslassung sind ziemlich offen die Gründe angegeben, weshalb der Staat das Monopol des Unterrichts beansprucht und die Concurrenz der Privatschulen niederzuhalten sucht. Der Staat (b. h. das jeweilige Ministerium) will durch die Staatsschule seine politische und kirchliche Richtung dem aufwachsenden Geschlecht aufzwingen und sich bei dieser künstlichen Fabrication officieller Gesinnungstüchtigkeit durch niemand stören lassen. Bekanntlich kam unter v. Bethmann-Hollweg ebenso wenig wie unter v. Ladenberg ein Unterrichtsgesetz zu Stande. Der Minister v. Mühler erklärte unter Bezugnahme auf eine Instruction vom Jahre 1839, daß die Concessionen zur Errichtung von Privatschulen „jederzeit widerruflich“ seien, und daß „gegen einen Privatschulvorsitzer, bei dessen Concessionirung die politische Integrität gefordert wird, von dem Widerruf Gebrauch gemacht werden kann und muß, sobald diese Voraussetzung wegfällt“ (der betreffende Erzieher besorgte nämlich die Redaction „eines regierungsfeindlichen politischen Blattes“). Der bezügliche Erlaß ist am 23. October 1863 ergangen (Schneider-Bremen III, 141 f.). Minister Falk hat durch Erlaß vom 26. November 1877 entschieden, „daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden“ (Schneider-Bremen III, 129). Mit Berufung auf eine Anregung des Ministers Falk hat die Regierung zu Düsseldorf am 10. September 1874 die Circularverfügung erlassen, „daß Privatschulen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet sind, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend nicht ausreichend gesorgt ist. Deshalb müssen insbesondere diejenigen Privatschulen in Wegfall kommen, an welchen Mitglieder geistlicher Genossenschaften thätig sind, und welche den bestehenden öffentlichen Volksschulen die schulpflichtigen Kinder entziehen, dadurch aber die Entwicklung und Fortbildung der Volksschulen beeinträchtigen. Wir bestimmen deshalb, daß, wo und insoweit die Volksschulen zur Aufnahme schon im Stande sind, die diesen Privatschulen bisher zugehörigen schulpflichtigen Kinder den bestehenden öffentlichen Volksschulen zugewiesen werden, den Concessionsinhabern aber untersagt werde, schulpflichtige Kinder ferner in ihre Privatschulen aufzunehmen“ (Siegfried, Actenstücke betr. den preuß.